

BGer 6B_344/2015 vom 27. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_344_2015

FR: TF 6B_344/2015 du 27 mai 2015

IT: TF 6B_344/2015 del 27 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

In Anwendung von Art. 62 BGG wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 9. April 2015 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 27. April 2015 einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen.

Am 16. April 2015 teilte er dem Bundesgericht mit, dass er gegen die Verfügung Einspruch erhebe, da sie nicht den Grundrechten entspreche.

Am 20. April 2015 hielt das Bundesgericht unter Hinweis auf Art. 62 BGG am Kostenvorschuss fest.

Da der Kostenvorschuss innert Frist nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 4. Mai 2015 die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 15. Mai 2015 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.

Der Kostenvorschuss ging auch innert der Nachfrist nicht ein. Folglich ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.